



**Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen
durch ein Verbot des Führens von Waffen und Messern
am 26.09.2026 und am 27.09.2026,
jeweils in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
in einem begrenzten Bereich des Bezirks Mitte**

Bekanntmachung vom 01. September 2026

Polizei Berlin
Direktion Einsatz/Verkehr

Telefon: 4664-740110 oder 4664-0

Gemäß § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Berlin (ASOG Bln) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. Am 26. September 2026 und am 27. September 2026, jeweils in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr, wird im folgend bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen dahingehend beschränkt, dass das Führen von Waffen und Messern innerhalb folgender Grenzen untersagt ist:

Norden

- im Verlauf südlich der Berliner Stadtbahn zwischen Paulstraße einschließlich des Gehwegs und S-Bahnhof Friedrichstraße

Osten

- entlang der östlichen Gehwegseite der Friedrichstraße zwischen der S-Bahn-Trasse bis zur Französischen Straße einschließlich des Gehwegs

Süden

- entlang der südlichen Gehwegseite der Französischen Straße zwischen Friedrichstraße und Wilhelmstraße, weiter die Hannah-Arendt-Straße entlang bis zur Ebertstraße östliche Gehwegseite, weiter entlang der Ebertstraße in südlicher Richtung bis zum Potsdamer Platz, östlich bis zur westlichen Umfahrung Leipziger Platz, weiter in südliche Richtung Potsdamer Platz entlang einschließlich des östlichen Gehwegs bis auf die Höhe Erna-Berger-Straße, einschließlich Potsdamer Platz in westlicher Richtung bis Alte Potsdamer Straße Ecke Potsdamer Platz hinweg, weiter die Potsdamer Straße südlichen Gehweg in westlicher Richtung bis zur südlichen Scharounstraße, die Scharounstraße entlang bis zur Herbert-von-Karajan-Straße, weiter in nördliche Richtung bis zur südlichen Gehwegseite der Tiergartenstraße, die Tiergartenstraße entlang bis zur Stülerstraße Ecke Klingelhöferstraße.

Westen

- in nördliche Richtung entlang der Helmut-Kohl-Allee einschließlich der Gehwege bis einschließlich Großer Stern mit der westlichen Grenze Fußgängerfurt am Großen Stern Ecke Straße des 17. Juni, weiter nordöstlich den Spreeweg entlang über die Lutherbrücke, weiter die Paulstraße entlang bis zur Berliner Stadtbahn, einschließlich der Gehwege

(Grafische Darstellung in der Anlage)

Begriffsbestimmung für das Führen von Waffen und Messern:

Waffen im Sinne dieser Allgemeinverfügung umfassen Waffen gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG. Dies sind zum Beispiel

- Schusswaffen,
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,
- Pfeilabschussgeräte,
- Armbrüste,
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und
- besondere Formen von Messern, etwa Spring-, Fall-, Faust- oder Butterflymesser.

Messer im Sinne dieser Allgemeinverfügung umfassen jegliche Messer, also auch solche, die dem alltäglichen Gebrauch, als Werkzeug oder zu anderen Zwecken dienen. Dazu gehören bspw. auch Küchen-, Taschen- und sonstige Gebrauchsmesser.

Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen und des eigenen befriedeten Besitztums. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein unter Ziffer I. genannter Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird bzw. er nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.

Ausnahmen für das Führen von Waffen und Messern:

Ausgenommen von dem Mitführverbot sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor für das Führen von Waffen

- für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffengesetzes (Kleiner Waffenschein) im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis,
- für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern und
- für Personen, die eine Waffe in oder auf bestimmten Gebäuden mit öffentlichem Verkehr sowie in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der Hausrechtsbereichsinhaberin oder des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;

für das Führen von Messern

- für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten, Ärztinnen und Ärzten sowie medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für den Anlieferverkehr,
- für Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
- für Inhaberinnen und Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden, wenn das Führen des Messers im Zusammenhang damit steht,
- für Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- für Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der Hausrechtsbereichsinhaberin oder des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
- für das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,

- für Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
- für Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
- für Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

Ausgenommen von dem Mitführverbot sind ferner

für das Führen von Waffen

- Personen, auf die durch oder auf Grund der §§ 55, 56 des Waffengesetzes das Waffengesetz keine Anwendung findet und
- alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, wenn sie dienstlich mit Waffen ausgestattet sind und soweit sie dienstlich tätig werden;

für das Führen von Messern

- Dienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder und
- alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.

- II. Bei Zuwiderhandlung gegen I. wird hiermit die sofortige Sicherstellung und Vernichtung der mitgeführten Waffen, Messer und gefährlichen Gegenstände angekündigt und die gegebenenfalls erforderliche Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Maßnahmen angedroht.
- III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nummer I wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und der Lageplan können im

Regionalabschnitt 27/28

Wach-Dienststelle A 27

Perleberger Straße 61A, 10559 Berlin,

Wach-Dienststelle A 28

Alt Moabit 145, 10557 Berlin

sowie im

Polizeiabschnitt 57

Keibelstraße 35, 10178 Berlin

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung nach I. und die Androhung des Zwangsmittels nach II. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach III. haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung nach I. keine aufschiebende Wirkung. Auch haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung des Zwangsmittels keine aufschiebende Wirkung, da sich diese gegen eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung richten würden (§ 80 Absatz 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 63 Absatz 1 JustG Bln). Der Allgemeinverfügung ist daher auch dann nachzukommen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Das Verwaltungsgericht Berlin kann jedoch auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung

wiederherstellen und/oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Androhung des Zwangsmittels anordnen. Der Antrag ist auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Anlage: Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

